

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

gräfix 30 Fliesen- und Baukleber	gräfix 31 Standard Fliesenkleber
gräfix 310 Standard Flex-Fliesenkleber	gräfix 310 S Standard Flex-Fliesenkl. schnell
gräfix 311 Natursteinkleber	gräfix 312 Natursteinkleber
gräfix 32 Flex-Fliesenkleber	gräfix 3200 LithoRapid Flex-Schnellkl.
gräfix 3210 CR LithoRapid	gräfix 3300 Fliesen- und Natursteinflexfuge
gräfix 3301 Fliesen- und Natursteinflexfuge	gräfix 3303 Polygonal- und Pflasterfuge
gräfix 3304 Flex-Fliesenfluge schmal	gräfix 3305 Flex-Fliesenfuge breit
gräfix 34 Mittelbettmörtel	gräfix 34 fein Mittelbettmörtel
gräfix 34 S LithoRapid	gräfix 342 Mittelbettmörtel
gräfix 342 S LithoRapid	gräfix 3410 CR LithoRapid
gräfix 3423 Mittelbettmörtel	gräfix 3423 fein LithoRapid
gräfix 3423 SL LithoRapid	gräfix 343 Mittelbettmörtel
gräfix 350 Mineralische Dichtschlämme	gräfix 418 Monodrän-Bindemittel
gräfix 419 Monodrän-Einkornmörtel	gräfix 42 ZementEstrich
gräfix 42 S Schnell-Estrich	gräfix 43 Natursteinverlegemörtel
gräfix 433 Natursteinverlegemörtel flexibel	gräfix 434 Natursteinverlegem. grob
gräfix 436 Schleifspachtel	gräfix 44 Zement-Estrich
gräfix 442 Trockenbeton	gräfix 4905 Bodenausgleichsmasse
gräfix 4910 Bodenausgleichsmasse	gräfix 4920 Bodenausgleichsmasse
gräfix 4940 Dünnestrich	gräfix 68 Spachtel- und Reparaturmörtel
gräfix 93 Vorspritz-Haftbrücke	

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen der Stoffe oder Gemische und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante Verwendung: Trockenmörtel zum Anmischen mit Wasser und anschließendem Vermauern von Mauersteinen zu Mauerwerk, zum Verputzen von Mauerwerk, zum nachträglichen Verfugen von Mauerwerk, Fliesen oder Naturstein, zum Verkleben und Verlegen von Fliesen und Natursteinplatten, zum Herstellen von Estrichflächen oder zur Bauwerksabdichtung, als Schleifspachtel.

Verwendungen von denen abgeraten wird: Von allen anderen Verwendungen wird abgeraten.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Wolfgang Endress Kalk- und Schotterwerk GmbH & Co. KG
Bayreuther Straße 46
91322 Gräfenberg

Telefon: +49 9126/2569-0
Telefax: +49 9126/2596-17

www.graefix.de

e-Mail (sachkundige Person): info@graefix.de

1.4 Notrufnummer

Gemeinsames Giftinformationszentrum Erfurt: Tel.: +49 (0) 361-730 730

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemischs

(gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)

Die Einstufung im Hinblick auf die haut- und augenreizende Wirkung basiert auf den Ergebnissen von Tierversuchen [siehe Abschn. 16 Abs. c) Literaturangaben (4), (11) und (12)] und geht von einem in der Praxis üblichen Wasser/Feststoff-Wert von 0,4 bis 0,6 sowie einem Quarzfeinstaubgehalt (RCS) < 1 M.-% aus.

Gefahrenklasse und - kategorie:	▪ hautreizend Kategorie 2 (Skin Irrit. 2) ▪ schwer augenschädigend Kategorie 1 (Eye Dam. 1) ▪ spezifisch zielorgantoxisch bei einmaliger Exposition, Kategorie 3 (STOT SE 3)
Gefahrenhinweise (H-Sätze):	▪ H315 Verursacht Hautreizungen ▪ H318 Verursacht schwere Augenschäden ▪ H335 Staub nicht einatmen

Aus dem trockenen Gemisch entstehender Staub kann die Atemwege reizen. Wiederholtes Einatmen größerer Staubmengen erhöht das Risiko für Erkrankungen der Lunge.

Sobald das trockene Gemisch mit Wasser in Kontakt kommt oder feucht wird, entsteht eine stark alkalische Lösung. Aufgrund der hohen Alkalität kann feuchter Mörtel Haut- und Augenreizungen hervorrufen. Vor allem bei längerem Kontakt (z. B. Knien im feuchten Mörtel) besteht infolge der Alkalität die Gefahr ernster Hautschäden.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Anhang II der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Produktgruppe: gräfix C 2 CLP

Version: 20/01 Bearbeitungsdatum: 12.02.2020 Druckdatum: 12.02.2020 Seite 3 von 20

2.2 (Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramm:		
Signalwort:	Gefahr	
Gefahrenhinweise:	H315 H318 H335	Verursacht Hautreizungen Verursacht schwere Augenschäden Kann die Atemwege reizen
Sicherheitshinweise:	P102 P261 P271 P280 P305+P351+ P338+P315 P302+P352+ P332+P313 P362+P364 P304+P340	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Einatmen von Staub vermeiden. Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/ Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. BEI EINATMEN: An die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
Ergänzende Informationen	Bei sachgerechter trockener Lagerung für mindestens 12 Monate ab Herstellungsdatum chromatarm.	

2.3 Sonstige Gefahren

Die Kriterien für die Identifizierung persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoffe (PBT) und sehr persistenter und sehr bioakkumulierbarer Stoffe (vPvB) nach Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 werden nicht erfüllt.

Das Gemisch ist chromatarm, daher besteht keine Gefahr der Sensibilisierung durch Chromat. In der nach Wasserzugabe gebrauchsfertigen Form beträgt der Gehalt an löslichem Chrom(VI) höchstens 0,0002 % der Trockenmasse des enthaltenen Zementes. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Chromatreduktion ist die sachgerechte trockene Lagerung und die Beachtung der maximalen Lagerungsdauer.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Anhang II der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Produktgruppe: gräfix C 2 CLP

Version: 20/01 Bearbeitungsdatum: 12.02.2020 Druckdatum: 12.02.2020 Seite 4 von 20

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht zutreffend, da es sich bei dem Produkt um ein Gemisch handelt (siehe Abschnitt 3.2).

3.2 Gemische

Gemisch aus Zement nach DIN EN 197-1, Gesteinskörnungen und Zusätzen

Tabelle der gefährlichen Bestandteile

Stoff	Konzentrationsbereich (M.-%)	EG-Nr.	CAS-Nr.	Registrier-nummer (REACH)	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	
Portland-zement-klinker	≥ 20	266-043-4	65997-15-1	-	Skin Irrit. 2 Eye Dam. 1 STOT SE 3 Skin Sens. 1	H315 H318 H335 H317

Der vollständige Wortlaut der H-Sätze befindet sich im Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Für Ersthelfer ist keine spezielle persönliche Schutzausrüstung erforderlich. Ersthelfer sollten aber den Kontakt mit dem feuchten Mörtel vermeiden.

Einatmen

Staubquelle entfernen und für Frischluft sorgen oder betroffene Person an die frische Luft bringen. Bei Beschwerden, wie Unwohlsein, Husten oder anhaltende Reizung, ärztlichen Rat einholen.

Hautkontakt

Betroffene Hautfläche sofort mit viel Wasser abwaschen, um sämtliche Produktreste zu entfernen. Durchfeuchtete Handschuhe, Kleidung, Schuhe, Uhren usw. sofort ausziehen bzw. entfernen. Kleidung, Schuhe, Uhren usw. vor Wiederverwendung gründlich waschen bzw. reinigen. Bei Hautbeschwerden Arzt konsultieren.

Augenkontakt

Augen nicht trocken reiben, weil durch die mechanische Beanspruchung zusätzliche Augenschäden verursacht werden können. Gegebenenfalls Kontaktlinsen entfernen und das Auge sofort bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser mindestens 20 Minuten spülen, um alle Partikel zu entfernen. Falls möglich, isotonische Augenspüllösung (z. B. 0,9 % NaCl) verwenden. Immer Arbeitsmediziner oder Augenarzt konsultieren.

Verschlucken

KEIN Erbrechen herbeiführen. Bei Bewusstsein Mund mit Wasser spülen und reichlich Wasser trinken. Arzt oder Giftnotrufzentrale konsultieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Augen

Augenkontakt mit dem trockenen oder feuchten Produkt kann ernste und möglicherweise bleibende Schäden verursachen.

Haut

Das Produkt kann auch in trockenem Zustand durch anhaltenden Kontakt eine reizende Wirkung auf feuchte Haut (infolge von Schwitzen oder Luftfeuchte) haben. Der Kontakt mit feuchter Haut kann Hautreizungen, Dermatitis oder andere ernste Hautschäden hervorrufen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Wird ein Arzt aufgesucht, soll nach Möglichkeit dieses Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Das Gemisch ist weder im Lieferzustand noch im angemischten Zustand brennbar. Löschmittel und Brandbekämpfung sind deshalb auf den Umgebungsbrand abzustimmen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Produkt ist weder explosiv noch brennbar und wirkt auch bei anderen Materialien nicht brandfördernd.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine besonderen Maßnahmen zur Brandbekämpfung erforderlich. Löschmittel nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzkleidung tragen wie unter Abschnitt 8 beschrieben. Den Anweisungen für sichere Handhabung folgen wie unter Abschnitt 7 beschrieben. Notfallpläne sind nicht erforderlich.

6.1.2 Einsatzkräfte

Bei hoher Staubexposition ist Atemschutz wie unter Abschnitt 8.2.2 beschrieben erforderlich.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Produkt nicht in die Kanalisation, Oberflächenwasser oder Grundwasser gelangen lassen (pH-Wert Anhebung).

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschüttetes Material ggf. mit Plane gegen Verwehungen schützen, trocken aufnehmen und wenn möglich verwenden. Bei diesen Arbeiten Windrichtung beachten und Fallhöhe beim Umschichten (z. B. mit Schaufeln) gering halten. Zur Reinigung mindestens Industriesauger/-entstauber der Staubklasse M (DIN EN 60335-2-69) verwenden. Nicht trocken kehren. Niemals Druckluft zur Reinigung verwenden. Kommt es bei einer trockenen Reinigung zur Staubentwicklung, ist unbedingt persönliche Schutzausrüstung zu verwenden. Einatmen von entstehendem Staub und Hautkontakt vermeiden.

Angerührten Mörtel erhärten lassen und entsorgen (siehe Abschnitt 13.1).

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Abschnitte 8 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken oder rauchen.

Staubentwicklung vermeiden. Bei Sackware und Verwendung offener Mischbehälter erst Wasser einfüllen, dann das trockene Produkt vorsichtig einlaufen lassen. Fallhöhe gering halten. Rührer langsam anlaufen lassen. Leersäcke nicht, bzw. nur in einem Übersack, zusammendrücken. Kontakt mit den Augen und der Haut durch persönliche Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8.2.2 vermeiden. Ausreichende Belüftung sicherstellen, ggf. Atemschutz nach Abschnitt 8.2.2 verwenden. Bei der Verarbeitung nicht im frischen Produkt knien.

Bei maschineller Verarbeitung (z. B. mit Putzmaschine oder Durchlaufmischer) kann die Staubentwicklung durch vorsichtiges Auflegen, Öffnen und Leeren der Säcke sowie die Verwendung einer besonderen Zusatzausrüstung vermindert werden.

Produkt nach Ablauf der angegebenen Lagerungsdauer nicht mehr verwenden, da die Wirkung des enthaltenen Reduktionsmittels nachlässt und der Gehalt an löslichem Chrom (VI) den in Abschnitt 2.3 genannten Grenzwert überschreiten kann. In diesen Fällen kann sich aufgrund des in dem Produkt enthaltenen wasserlöslichen Chromats bei anhaltendem Kontakt eine allergische Chromatdermatitis entwickeln.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Trocken lagern. Zutritt von Wasser und Feuchtigkeit vermeiden. Stets im Originalgebinde aufbewahren. Bei nicht sachgemäßer Lagerung (Feuchtezutritt) oder Überschreitung der maximalen Lagerungsdauer kann die Wirkung eines ggf. enthaltenen Chromatreduzierers nachlassen (siehe Abschnitt 7.1).

7.3 Spezifische Endanwendungen

Dieses Produkt ist dem GISCODE ZP 1 (Zementhaltige Produkte, chromatarm) zugeordnet (siehe Abschnitt 15). Weitergehende Informationen zum sicheren Umgang, zu Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln können dem GISCODE ZP 1 entnommen werden. Er steht als Teil des Gefahrstoff-Informationssystems der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft unter www.gisbau.de zur Verfügung.

Weitere Hinweise zur sicheren Verarbeitung enthält die mitgelieferte Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Abs. 7 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) ^a

^a Die mitgelieferte Gefährdungsbeurteilung wird vom Hersteller zusätzlich zu diesem Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung gestellt.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

CAS-Nr.	Art des Beurteilungswertes	Beurteilungswert [mg/m³]		Spitzenbegrenzung [mg/m³]		Herkunft	Überwachungsverfahren, z. B.
Allgemeiner Staubgrenzwert							
	Arbeitsplatzgrenzwert	8 h	1,25 (A)	2 (II) 15 min	2,5 (A)	TRGS 900	TRGS 402
			10 (E)		20 (E)		

A = Alveolengängige Staubfraktion
E = Einatembare Staubfraktion

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Zur Verminderung der Staubentwicklung sollten geschlossene Systeme (z. B. Silo mit Förderanlage), örtliche Absaugungen oder andere technische Steuerungseinrichtungen, z. B. Putzmaschinen oder Durchlaufmischer mit besonderer Zusatzausrüstung zur Stauberfassung, verwendet werden.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, z. B. persönliche Schutzausrüstung

Allgemein

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor Pausen und bei Arbeitsende Hände und Gesicht waschen und ggf. duschen, um anhaftenden Staub zu entfernen. Berührung mit den Augen und der Haut strikt vermeiden. Hautpflegemittel verwenden. Durchfeuchtete Handschuhe, Kleidung, Schuhe, Uhren usw. sofort ausziehen bzw. entfernen. Kleidung, Schuhe, Uhren usw. vor Wiederverwendung gründlich waschen bzw. reinigen.

Augen-/Gesichtsschutz

Bei Staubentwicklung oder Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrillen gemäß EN 166 verwenden.

Hautschutz

Wasserdichte, abrieb- und alkaliresistente Schutzhandschuhe mit CE-Kennzeichnung tragen. Lederhandschuhe sind auf Grund ihrer Wasserdurchlässigkeit nicht geeignet und können chromathaltige Verbindungen freisetzen.

Beim Ansetzen und Verarbeiten der gebrauchsfertigen Mischung sind keine Chemikalienschutzhandschuhe (Kat. III) erforderlich. Untersuchungen haben gezeigt, dass nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe (Schichtdicke ca. 0,15 mm) über einen Zeitraum von 480 min ausreichend Schutz bieten. Durchfeuchtete Handschuhe wechseln. Handschuhe zum Wechseln bereithalten.

Allgemeine Informationen zum Handschutz finden sich in der Berufsgenossenschaftlichen Regel BGR/GUV-R 195.

Geschlossene langärmelige Schutzkleidung und dichtes Schuhwerk tragen. Falls Kontakt mit frischem Mörtel nicht zu vermeiden ist, sollte die Schutzkleidung auch wasserdicht sein. Darauf achten, dass kein frischer Mörtel von oben in die Schuhe oder Stiefel gelangt.

Hautschutzplan beachten. Insbesondere nach dem Arbeiten Hautpflegemittel verwenden.

Atemschutz

Besteht die Gefahr einer Überschreitung der Expositionsgrenzwerte, z. B. beim offenen Hantieren mit dem pulverförmigen trockenen Produkt, so ist eine geeignete Atemschutzmaske zu verwenden:

- **Anmischen und Umfüllen trockener Mörtel in offenen Systemen, z. B. händisches Anmischen von Werk-Trockenmörteln, Aufgeben von Sackware in Putzmaschinen:** Die Einhaltung der Arbeitsgrenzwerte ist durch wirksame staubtechnische Maßnahmen, z. B. lokale Absaugeinrichtungen, sicherzustellen. Falls dies nicht möglich ist, sind partikelfiltrierende Halbmasken des Typs FFP2 (geprüft nach EN 149) zu verwenden.
- **Händische Verarbeitung der gebrauchsfertigen Mörtel:** Kein Atemschutz erforderlich.
- **Maschinelle Verarbeitung von Mörtel:** Kein Atemschutz erforderlich.

Allgemeine Informationen zum Atemschutz finden sich in der Berufsgenossenschaftlichen Regel BGR/GUV-R 190.

Eine Unterweisung der Mitarbeiter in der korrekten Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung ist erforderlich, um die erforderliche Wirksamkeit sicherzustellen.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Restmengen verwenden oder sachgemäß entsorgen.

Luft: Einhaltung der Staubemissionsgrenzwerte nach der Technischen Anleitung Luft (TA Luft)

Wasser: Produkt nicht in Gewässer gelangen lassen, da hierdurch ein Anstieg des pH-Werts verursacht werden kann. Bei einem pH-Wert von über 9 können ökotoxikologische Effekte auftreten. Abwasser- und Grundwasserverordnung sind zu beachten.

Boden: Einhaltung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Keine speziellen Kontrollmaßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- (a) Aussehen: pulvrig, körnig
Aggregatzustand: fest
Farbe: weiß, grau oder farbig
- (b) Geruch: geruchlos
- (c) Geruchsschwelle: keine, da geruchlos
- (d) pH-Wert (T = 20 °C gebrauchsfertig in Wasser angemischt): 11,5-13,5
- (e) Schmelzpunkt: Nicht zutreffend
Gefrierpunkt: Nicht zutreffend
- (f) Siedepunkt/-bereich: Nicht zutreffend
- (g) Flammpunkt (°C): Nicht zutreffend (Feststoff nicht entzündbar)
- (h) Verdampfungsgeschwindigkeit: Nicht zutreffend
- (i) Entzündbarkeit (fest, gasförmig): Nicht zutreffend (Feststoff nicht entzündbar)
- (j) obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen: Nicht zutreffend
- (k) Dampfdruck: Nicht zutreffend
- (l) Dampfdichte: Nicht zutreffend
- (m) Relative Dichte: Nicht zutreffend
- (n) Löslichkeit in Wasser (T = 20 °C): gering (< 2 g/l bezogen auf Calciumdihydroxid)
- (o) Verteilungskoeffizient (n-Oktanol/Wasser): Nicht zutreffend
- (p) Selbstentzündungstemperatur: Nicht zutreffend (Feststoff nicht entzündbar)
- (q) Zersetzungstemperatur: Nicht zutreffend
- (r) Viskosität: Nicht zutreffend
- (s) Explosive Eigenschaften: Nicht explosiv
- (t) Oxidierende Eigenschaften: Nicht oxidierend

9.2 Sonstige Angaben

Nicht zutreffend.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Reagiert mit Wasser alkalisch. Im Kontakt mit Wasser findet eine beabsichtigte Reaktion statt, bei der das Produkt erhärtet und eine feste Masse bildet, die nicht mit ihrer Umgebung reagiert.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil, solange es sachgerecht und trocken gelagert wird.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen (s.a. 10.5).

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Wassereintritt und Feuchtigkeit während der Lagerung vermeiden (das Gemisch reagiert mit Feuchtigkeit alkalisch und erhärtet).

10.5 Unverträgliche Materialien

Reagiert exotherm mit Säuren; das feuchte Produkt ist alkalisch und reagiert mit Säuren, Ammoniumsalzen und unedlen Metallen, z. B. Aluminium, Zink, Messing. Bei der Reaktion mit unedlen Metallen entsteht Wasserstoff.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Für das Gemisch sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Das Gemisch in seiner Gesamtheit wurde nicht toxikologisch untersucht. Die Angaben zu toxikologischen Wirkungen resultieren aus den entsprechenden Angaben für Zement. Zemente (Normalzemente) und Portlandzementklinker haben die gleichen toxikologischen und ökotoxikologischen Eigenschaften.

Gefahren- klasse	Ergebnis der Einschätzung von Auswirkungen für	
	Zement	
(a) Akute Toxizität	Zement ist nicht als akut toxisch einzustufen.	
	Dermal	Limit Test, Kaninchen, 24 Stunden Exposition, 2000 mg/kg Körpergewicht – keine Letalität. [Referenz (4)] Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.
	Inha- lation	Limit Test, Ratte, mit 5 g/m ³ , keine akute Toxizität. Studie wurde mit Portlandzementklinker durchgeführt, der Hauptkomponente von Zement. [Referenz (10)] Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.
	Oral	Bei Tierstudien mit Zementofenstäuben und Zementstäuben wurde keine akut orale Toxizität festgestellt. Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.
(b)	Ätz-/Reiz- wirkung auf die Haut	Zement hat eine haut- und schleimhautreizende Wirkung. Trockener Zement in Kontakt mit feuchter Haut oder Haut in Kontakt mit feuchtem oder nassem Zement kann zu unterschiedlichen reizenden und entzündlichen Reaktionen der Haut führen, z. B. Rötung und Rissbildung. Anhaltender Kontakt in Zusammenhang mit mechanischem Abrieb kann zu ernststen Hautschäden führen. [Referenz (4)]
(c)	Schwere Augen- schädigung/ -reizung	Im In-vitro-Test zeigte Portlandzementklinker (Hauptkomponente von Zement) unterschiedlich starke Auswirkungen auf die Hornhaut. Der berechnete „irritation index“ beträgt 128. Direkter Kontakt mit Zement kann zu Hornhautschäden führen, zum einen durch die mechanische Einwirkung und zum anderen durch eine sofortige oder spätere Reizung oder Entzündung. Direkter Kontakt mit größeren Mengen trockenen Zements oder Spritzern von feuchtem Zement kann Auswirkungen haben, die von einer moderaten Augenreizung (z. B. Bindehautentzündung oder Lidrandentzündung) bis zu ernststen Augenschäden und Erblindung reichen. [Referenz (11), (12)]

(d)	Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Es gibt keine Anzeichen für eine Sensibilisierung der Atemwege. Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt. [Referenz (1)] Bei einzelnen Personen können sich nach Kontakt mit feuchtem Zement Hautekzeme bilden. Diese werden entweder durch den pH-Wert (reizende Kontaktdermatitis) oder durch immunologische Reaktionen mit wasserlöslichem Chrom(VI) ausgelöst (allergische Kontaktdermatitis). [Referenz (5), (13)]
(e)	Keimzellmutagenität	Keine Anzeichen für Keimzellmutagenität. Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt. [Referenz (14), (15)]
(f)	Karzinogenität	Ein kausaler Zusammenhang zwischen Zement und Krebserkrankung wurde nicht festgestellt. Epidemiologische Studien ließen keine Rückschlüsse auf einen Zusammenhang zwischen der Exposition mit Zement und Krebserkrankungen zu. [Referenz (1)] Portlandzement ist gemäß ACGIH A4 nicht als Humankarzinogen eingestuft: "Stoffe, die betreffend der Humankarzinogenität aufgrund von unzulänglichem Datenmaterial nicht abschließend beurteilt werden können. In vitro-Tests oder Tierversuche geben keine ausreichenden Hinweise auf Karzinogenität, um diesen Stoff einer anderen Klassifikation zuzuordnen." [Referenz (16)] Portlandzement enthält über 90 % Portlandzementklinker. Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.
(g)	Reproduktionstoxizität	Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.
(h)	Spezifische Zielorgan-toxizität bei einmaliger Exposition	Zementstaubexposition kann zur Reizung der Atmungsorgane (Rachen, Hals, Lunge) führen. Husten, Niesen und Kurzatmigkeit können die Folge sein, wenn die Exposition über dem Arbeitsplatzgrenzwert liegt. [Referenz (1)] Berufsbedingte Exposition mit Zementstaub kann zur Beeinträchtigung der Atmungsfunktionen führen. Allerdings gibt es derzeit noch keine ausreichenden Erkenntnisse, um eine Dosis-Wirkungsbeziehung ableiten zu können.
(i)	Spezifische Zielorgan-toxizität bei wiederholter Exposition	Langzeitexposition mit lungengängigem Zementstaub oberhalb des Arbeitsplatzgrenzwertes kann zu Husten, Kurzatmigkeit und chronisch obstruktiven Veränderungen der Atemwege führen. Bei niedrigen Konzentrationen wurden keine chronischen Effekte beobachtet. [Referenz (17)] Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.
(j)	Aspirationsgefahr	Nicht zutreffend, da Zement nicht als Aerosol vorliegt.

Auswirkungen auf die Gesundheit durch Exposition

Zement kann vorhandene Erkrankungen der Haut, Augen und Atemwege verschlimmern, z. B. bei Lungenemphysemen oder Asthma.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogenen Angaben

12.1 Toxizität

Zement

Ökotoxikologische Untersuchungen mit Portlandzement an *Daphnia magna* (U.S. EPA, 1994a) [Referenz (6)] und *Selenastrum Coli* (U.S. EPA, 1993) [Referenz (7)] haben nur einen geringen toxischen Effekt gezeigt. Daher konnten die LC50 und EC50 Werte nicht bestimmt werden [Referenz (8)]. Es konnten auch keine toxischen Auswirkungen auf Sedimente festgestellt werden [Referenz (9)]. Die Freisetzung größerer Mengen von Zement in Wasser kann jedoch zu einer pH-Wert-Erhöhung führen und damit unter besonderen Umständen toxisch für aquatisches Leben sein.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht zutreffend.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Nicht zutreffend.

12.4 Mobilität im Boden

Keine Angaben verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht zutreffend.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Das Gemisch enthält Portlandzementklinker. Die Freisetzung größerer Mengen in Verbindung mit Wasser führt zu einer pH-Wert Anhebung. Der pH-Wert sinkt rasch durch Verdünnung (anorganisch-mineralischer Baustoff).

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Ungebrauchte Restmengen des Produktes

Trocken aufnehmen, in gekennzeichneten Behältern lagern und nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der maximalen Lagerungszeit weiterverwenden oder Restmengen unter Vermeidung jeglichen Hautkontaktes und Staubexposition mit Wasser mischen und nach Erhärtung gemäß den örtlichen und behördlichen Vorschriften entsorgen.

Feuchte Produkte und Produktschlämme

Feuchte Produkte und Produktschlämme aushärten lassen und nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Entsorgung wie unter "Ausgehärtetes Produkt" beschrieben.

Ausgehärtetes Produkt

Ausgehärtetes Produkt unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen entsorgen. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Entsorgung des ausgehärteten Produkts wie Betonabfälle und Betonschlämme.

Abfallschlüssel nach Abfallverzeichnis-Verordnung in Abhängigkeit von der Herkunft: als 17 01 01 (Beton) oder 10 13 14: (Betonabfälle und Betonschlämme)

Verpackungen

Verpackung vollständig entleeren und dem Recycling zuführen. Ansonsten Entsorgung der vollständig entleerten Verpackungen je nach Verpackungsart gemäß Abfallschlüssel AVV 15 01 01 (Papierabfälle und Pappverpackungen) oder 15 01 05 (Verbundverpackungen).

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Kein Gefahrgut nach den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter ADR, RID, ADN, IMDG-Code, ICAO-TI, IATA-DGR.

14.1 UN-Nummer

Nicht zutreffend.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht zutreffend.

14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht zutreffend.

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht zutreffend.

14.5 Umweltgefahren

Nicht zutreffend.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht zutreffend.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang XVII Nr. 47 (Chrom VI-Verbindungen)

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV)

Lagerklasse nach TRGS 510: Lagerklasse 13 (nicht brennbare Feststoffe)

Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (schwach wassergefährdend) Selbsteinstufung gemäß AwSV

GISCODE: ZP 1 (zementhaltige Produkte, chromatarm)

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV)

Technische Regel für Gefahrstoffe 402 Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition (TRGS 402)

Technische Regel für Gefahrstoffe 900 Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

a) Änderungen gegenüber der Vorversion des Sicherheitsdatenblattes

Vollständige Neufassung

b) Abkürzungen und Akronyme

ACGIH	American Conference of Governmental Industrial Hygienists	
ADR/RID	European Agreements on the transport of Dangerous goods by Road/Railway	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße/Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
APF	Assigned protection factor	Schutzfaktor von Atemschutzmasken
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung -AVV)	
CAS	Chemical Abstracts Service	internationaler Bezeichnungsstandard für chemische Stoffe
CLP	Classification, labelling and packaging (Regulation (EC) No. 1272/2008)	Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)
DNEL	Derived No-Effect Level	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
EC10	Effective concentration at 10% mortality rate	Effektive Konzentration bei einer Sterblichkeitsrate von 10%
EC50	Half maximal effective concentration	Mittlere effektive Konzentration
ECHA	European Chemicals Agency	Europäische Chemikalienagentur
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances	Europäische Datenbank kommerzieller Altstoffe
EPA	Siehe HEPA	Siehe HEPA
HEPA	High efficiency particulate air filter	Hoch effizienter Luftfiltertyp
IATA	International Air Transport Association	Internationale Flug-Transport-Vereinigung
IMDG	International agreement on the Maritime transport of Dangerous Goods	Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr
IUPAC	International Union of Pure and Applied Chemistry	Internationale Union für reine und angewandte Chemie
LC10	Lethal concentration at 10% mortality rate	Tödliche Konzentration bei einer Sterblichkeitsrate von 10%
LC50	Median lethal concentration	Median-Letalkonzentration (mittlere tödliche Konzentration eines Stoffes)
LD10	Lethal dose at 10% mortality rate	Letale Dosis bei einer Sterblichkeitsrate von 10%
LD50	Median lethal dose	Mittlere letale Dosis
MEASE	Metals estimation and assessment of substance exposure	
NOEC	No observed effect concentration	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Anhang II der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Produktgruppe: gräfix C 2 CLP

Version: 20/01 Bearbeitungsdatum: 12.02.2020 Druckdatum: 12.02.2020 Seite 18 von 20

PBT	Persistent, bio-accumulative and toxic	Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
PROC	Process category	Verfahrenskategorie
REACH	Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals (Regulation (EC) No. 1907/2006)	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (Verordnung Nr. (EG) 1907/2006)
SDB	Sicherheitsdatenblatt	
STOT	Specific target organ toxicity	Spezifische Zielorgantoxizität
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe	
UVCB	Substances of Unknown or Variable composition, Complex reaction products or Biological materials	Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien
vPvB	Very persistent, very bioaccumulative	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
AwSV	Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	

c) Literaturangaben / Datenquellen

- (1) *Portland Cement Dust - Hazard assessment document EH75/7*, UK Health and Safety Executive, 2006: <http://www.hse.gov.uk/pubns/web/portlandcement.pdf>.
- (2) *Technische Regel für Gefahrstoffe „Arbeitsplatzgrenzwerte“*, 2009, GMBI Nr.29 S.605.
- (3) MEASE 1.02.01 Exposure assessment tool for metals and inorganic substances, EBRC Consulting GmbH für Eurometaux, 2010: <http://www.ebrc.de/ebrc/ebrc-mease.php>.
- (4) *Observations on the effects of skin irritation caused by cement*, Kietzman et al, *Dermatosen*, 47, 5, 184-189 (1999).
- (5) *Epidemiological assessment of the occurrence of allergic dermatitis in workers in the construction industry related to the content of Cr (VI) in cement*, NIOH, Page 11, 2003.
- (6) U.S. EPA, *Short-term Methods for Estimating the Chronic Toxicity of Effluents and Receiving Waters to Freshwater Organisms*, 3rd ed. EPA/600/7-91/002, Environmental Monitoring and Support Laboratory, U.S. EPA, Cincinnati, OH (1994a).
- (7) U.S. EPA, *Methods for Measuring the Acute Toxicity of Effluents and Receiving Waters to Freshwater and Marine Organisms*, 4th ed. EPA/600/4-90/027F, Environmental Monitoring and Support Laboratory, U.S. EPA, Cincinnati, OH (1993).
- (8) *Environmental Impact of Construction and Repair Materials on Surface and Ground Waters. Summary of Methodology, Laboratory Results, and Model Development*. NCHRP report 448, National Academy Press, Washington, D.C., 2001.
- (9) *Final report Sediment Phase Toxicity Test Results with Corophium volutator for Portland clinker* prepared for Norcem A.S. by AnalyCen Ecotox AS, 2007.
- (10) TNO report V8801/02, *An acute (4-hour) inhalation toxicity study with Portland Cement Clinker CLP/GHS 03-2010-fine in rats*, August 2010.
- (11) TNO report V8815/09, *Evaluation of eye irritation potential of cement clinker G in vitro using the isolated chicken eye test*, April 2010.
- (12) TNO report V8815/10, *Evaluation of eye irritation potential of cement clinker W in vitro using the isolated chicken eye test*, April 2010.
- (13) *European Commission's Scientific Committee on Toxicology, Ecotoxicology and the Environment (SCTEE) opinion of the risks to health from Cr (VI) in cement* (Europäische Kommission, 2002): http://ec.europa.eu/health/archive/ph_risk/committees/sct/documents/out158_en.pdf.
- (14) *Investigation of the cytotoxic and proinflammatory effects of cement dusts in rat alveolar macrophages*, Van Berlo et al, *Chem. Res. Toxicol.*, 2009 Sept; 22(9):1548-58
- (15) *Cytotoxicity and genotoxicity of cement dusts in A549 human epithelial lung cells in vitro*; Gminski et al, Abstract DGPT conference Mainz, 2008.

- (16) *Comments on a recommendation from the American Conference of governmental industrial Hygienists to change the threshold limit value for Portland cement*, Patrick A. Hessel and John F. Gamble, EpiLung Consulting, June 2008.
- (17) *Prospective monitoring of exposure and lung function among cement workers, Interim report of the study after the data collection of Phase I-II 2006-2010*, H. Notø, H. Kjuus, M. Skogstad and K.-C. Nordby, National Institute of Occupational Health, Oslo, Norway, March 2010.
- (18) *Anonymous*, 2006: Tolerable upper intake levels for vitamins and minerals Scientific Committee on Food, European Food Safety Authority, ISBN: 92-9199-014-0 [SCF document]
- (19) *Anonymous*, 2008: Recommendation from the Scientific Committee on Occupational Exposure Limits (SCOEL) for calcium oxide (CaO) and calcium dihydroxide (Ca(OH)₂), European Commission, DG Employment, Social Affairs and Equal Opportunities, SCOEL/SUM/137 February 2008

d) Methoden gemäß Artikel 9 der VO (EG) 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung:

Die Bewertung erfolgte nach Artikel 6 Absatz 5 und Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

e) Wortlaut der Gefahren- und Sicherheitshinweise

Gefahrenhinweise

H 315 Verursacht Hautreizungen
H 317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen
H 318 Verursacht schwere Augenschäden
H 335 Kann die Atemwege reizen

Sicherheitshinweise

P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P261	Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
P271	Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P305+P351+P338+P315	BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P302+P352+P332+P313	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P362+P364	Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
P304+P340	BEI EINATMEN: An die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Anhang II der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Produktgruppe: gräfix C 2 CLP

Version: 20/01 Bearbeitungsdatum: 12.02.2020 Druckdatum: 12.02.2020 Seite 20 von 20

f) Schulungshinweise

Zusätzliche Schulungen, die über die vorgeschriebene Unterweisung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen hinausgehen, sind nicht erforderlich.

Ausschlussklausel

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produkts und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar. Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.

Mitgelieferte Gefährdungsbeurteilung

für standardisierte Arbeitsverfahren

nach § 6 Absatz 7 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)



Version:20/01 Bearbeitungsdatum: 12.02.2020 Druckdatum: 12.02.2020 Seite 1 von 5

§ 6 Absatz 7 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV):

"Der Arbeitgeber kann bei der Festlegung der Schutzmaßnahmen eine Gefährdungsbeurteilung übernehmen, die ihm der Hersteller oder Inverkehrbringer mitgeliefert hat, sofern die Angaben und Festlegungen in dieser Gefährdungsbeurteilung den Arbeitsbedingungen und Verfahren, einschließlich der Arbeitsmittel und der Gefahrstoffmenge, im eigenen Betrieb entsprechen."

Für den Arbeitgeber bestehen weitere Pflichten nach GefStoffV (z. B. Vorhalten von Sicherheitsdatenblättern, Führen eines Gefahrstoffverzeichnis, Erstellung von Betriebsanweisungen, Durchführen von Unterweisungen, Schlussfolgerungen aus Vorsorgeuntersuchungen) und dem Anhang zur Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (Arbeitsmedizinische Vorsorge-Verordnung – ArbMedVV; Angebots- und ggf. Pflichtuntersuchungen).

Gefährdungsbeurteilung – Dokumentation

Tätigkeit:	Mischen und Verarbeiten von Werk-Trockenmörtel
Arbeitsbereich:	Wechselnde Baustellen im Innen- und Außenbereich
Ersteller:	Wolfgang Endress Kalk- und Schotterwerk GmbH & Co. KG Bayreuther Straße 46, 91322 Gräfenberg
Erstellungsdatum:	12.02.2020
Mitgeltende Unterlagen:	Sicherheitsdatenblatt Produktgruppe: gräfix C 2 CLP, Version 20/01, Bearbeitungsdatum: 12.02.2020

Beschreibung der Tätigkeit

Werk-Trockenmörtel ist ein Gemisch aus Gesteinskörnung(en), den Bindemitteln Kalk und/oder Zement sowie ggf. Zusatzmitteln und Zusatzstoffen und wird in Säcken mit einem Gewicht von bis zu 40 kg, in Eimern mit einem Gewicht von bis zu 30 kg, in Kleinsilos mit einem Gewicht von bis zu 1.000 kg oder in Großsilos mit Gewichten von mehr als 1.000 kg geliefert. Aus Trockenmörtel wird auf der Baustelle durch Wasserzugabe und Mischen eine gebrauchsfertige Mischung hergestellt. Wasserzugabe und Mischen erfolgen durch unterschiedliche Verfahren:

- Beschickung von Putzmaschinen bzw. Durchlaufmischer direkt aus dem Silo (geschlossenes System)
- Aufgeben von Sackware in Putzmaschinen bzw. Durchlaufmischer (offenes System)
- Einfüllen des Mörtels aus Säcken in offene Behälter (Eimer/Kübel) und händisches Anmischen mit Wasser, z. B. mit einem elektrisch betriebenen Rührquirl (offenes System).

Die anschließende Förderung und Verarbeitung des gebrauchsfertigen Mörtels geschieht händisch oder maschinenunterstützt:

- Händische Verarbeitung der gebrauchsfertigen Mischung
- Maschinelle Verarbeitung der gebrauchsfertigen Mischung (Spritzverarbeitung).

Diese Gefährdungsbeurteilung setzt die fachgerechte Verarbeitung der Produkte der Gruppe gräfix C 2 CLP zwingend voraus.

Mitgelieferte Gefährdungsbeurteilung

für standardisierte Arbeitsverfahren

nach § 6 Absatz 7 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)



Version:20/01

Bearbeitungsdatum: 12.02.2020

Druckdatum: 12.02.2020

Seite 2 von 5

Gefährdungen	
bei Haut- oder Augenkontakt	Gesundheitsgefahren durch Trockenmörtel bestehen insbesondere nach der Wasserzugabe durch die hohe Alkalität des feuchten Mörtels. Das feuchte Gemisch reizt die Haut. Bei Kontakt mit den Augen kann schon das trockene Produkt zu ernsten Augenschäden führen.
bei Einatmen	Aus dem trockenen Gemisch freigesetzter Staub (z. B. beim Anmischen) kann die Atemwege reizen. Wiederholtes Einatmen größerer Staubmengen kann zu Gesundheitsschäden führen.
Brand- und Explosionsgefahren	Trockenmörtel selbst brennt nicht und ist nicht explosionsfähig.

Beurteilung der Gefährdungen	
durch Haut- und Augenkontakt	Die Produkte werden im gewerblichen Bereich auch dauerhaft bis zu 8 Stunden pro Schicht bei 5 Schichten pro Woche angemischt und verarbeitet. Sowohl bei händischer Verarbeitung als auch maschineller Verarbeitung besteht die Gefahr von Belastung der Haut (Gefährdungskategorie: mittlere Gefährdung nach TRGS 401 Nr. 4.2). Bei fachgerechter Verarbeitung ist ein großflächiger und längerfristiger Hautkontakt über mehr als 15 Minuten jedoch nicht zu erwarten. Beim Anmischen und Verarbeiten des Produkts bestehen die Gefahr von Augenkontakt und die Gefahr ernster Augenschäden.
durch Einatmen	Beim Anmischen der trockenen Produkte im Eimer/Kübel oder der Aufgabe auf die Putzmaschine kann es zu Belastungen der Atemwege durch freigesetzte Stäube kommen. Diese Tätigkeiten werden kurzzeitig (1-2 Stunden pro Schicht) ausgeführt. - Beim Anmischen von Trockenmörtel im Kübel sind Expositionen zu erwarten, die oberhalb der Arbeitsplatzgrenzwerte liegen. - Beim Anmischen von Trockenmörtel per Putzmaschine mit Stauberfassung (Lamellen am Aufgaberost / Entstaubung) ist eine dauerhaft sichere Einhaltung der Grenzwerte zu erwarten.
durch Brand- und Explosionsgefahren	Es besteht keine Gefährdung.

Prüfung der Substitution oder Ersatzverfahren	
staubarme Produkte	Für den Bereich Verlegewerkstoffe (Spachtelmassen und Fliesenkleber) sind staubarm eingestellte Produkte am Markt verfügbar.
Ersatzverfahren	Falls technisch möglich, sollen Wasserzugabe und Mischen in geschlossenen Systemen (z. B. Durchlaufmischer direkt aus dem Silo) erfolgen.
Schutzmaßnahmen / Wirksamkeit	

Mitgelieferte Gefährdungsbeurteilung

für standardisierte Arbeitsverfahren

nach § 6 Absatz 7 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

Version:20/01

Bearbeitungsdatum: 12.02.2020 Druckdatum: 12.02.2020

Seite 3 von 5

Arbeitsverfahren	Um die Belastung der Atemwege beim Mischen möglichst weitgehend zu reduzieren, ist Werk-Trockenmörtel auf der Baustelle möglichst staubarm durch automatische Mischtechniken mit Wasser zu versetzen. Einrichtungen zum Abscheiden, Erfassen und Niederschlagen von Stäuben sind nach Anhang I Nr. 2 GefStoffV mindestens jährlich auf ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen, zu warten und ggf. in Stand zu setzen. Die Berührung der Haut und insbesondere der Augen mit der feuchten gebrauchsfertigen Mischung ist zu vermeiden! Bei der händischen Verarbeitung sind immer Handschuhe zu tragen. Falls die Handschuhe feucht werden, sind diese sofort zu wechseln. Für jeden Beschäftigten sind Handschuhe zum Wechseln auf der Baustelle vorzusehen. Bei Spritzgefahr ist immer Augenschutz erforderlich. Nach Arbeitsende und vor jeder Pause Hände gründlich reinigen! Nach der Arbeit Hautpflegemittel verwenden! Stark verunreinigte oder durchfeuchtete Kleidung sofort wechseln! ▪ Beschickung von Putzmaschinen bzw. Durchlaufmischer direkt aus dem Silo (geschlossenes System) ⇒ Im Regelbetrieb sind im Hinblick auf Staubeentwicklung und Spritzgefahr keine Schutzmaßnahmen erforderlich. ▪ Aufgeben von Sackware in Putzmaschinen bzw. Durchlaufmischer (offenes System) ⇒ Die Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte ist durch wirksame staubtechnische Maßnahmen, z. B. lokale Absaugeinrichtungen, sicherzustellen. Falls dies nicht möglich ist, ist Atemschutz erforderlich. Ferner sind bei der Aufgabe von Sackware Schutzbrille und Handschuhe zu verwenden. ▪ Einfüllen des Mörtels aus Säcken in offene Behälter (Eimer/Kübel) und händisches Anmischen mit Wasser, z. B. mit einem elektrisch betriebenen Rührquirl ⇒ Bei dieser Tätigkeit sind vom Beschäftigten Handschuhe, Schutzbrille und Atemschutz zu tragen. ▪ Händische Verarbeitung der gebrauchsfertigen Mischung ⇒ Bei dieser Tätigkeit sind vom Beschäftigten Handschuhe und bei Spritzgefahr auch eine Schutzbrille zu tragen; Atemschutz ist nicht erforderlich. ▪ Maschinelle Verarbeitung der gebrauchsfertigen Mischung (Spritzverarbeitung) ⇒ Bei dieser Tätigkeit sind vom Beschäftigten Handschuhe und Schutzbrille zu tragen; Atemschutz ist nicht erforderlich.		
Persönliche Schutzausrüstung	Augenschutz	Bei Spritzgefahr: Gestellbrille!	
	Handschutz	Nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe (Materialstärke min. 0,15 mm)! (Lederhandschuhe sind nicht geeignet, weil sie nicht feuchtigkeitsdicht sind!)	

Mitgelieferte Gefährdungsbeurteilung

für standardisierte Arbeitsverfahren

nach § 6 Absatz 7 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)



Version:20/01 Bearbeitungsdatum: 12.02.2020 Druckdatum: 12.02.2020 Seite 4 von 5

	Körperschutz	Geschlossene langärmelige Arbeitskleidung und dichtes Schuhwerk tragen. Falls Kontakt mit frischem Mörtel nicht zu vermeiden ist, muss die Arbeitskleidung auch wasserdicht sein. Es ist darauf zu achten, dass kein frischer Mörtel von oben in die Schuhe oder Stiefel gelangt.		
	Atemschutz	<u>Anmischen von Trockenmörtel:</u> Beim Anmischen von Sackware und der Verarbeitung in Putzmaschinen / Durchlaufmischern <u>ohne</u> staubtechnische Erfassung ist Atemschutz erforderlich, mindestens eine partikelfiltrierende Halbmaske FFP2. <u>Verarbeitung der gebrauchsfertigen Mischung (händisch oder maschinell):</u> Kein Atemschutz erforderlich.		
Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) und Biologische Grenzwerte (BGW)	Für Trockenmörtel selbst gibt es keinen AGW oder BGW. Werden die im Produkt enthaltenen Stoffe beim Mischen des Trockenmörtels freigesetzt, sind nachfolgende Arbeitsplatzgrenzwerte nach TRGS 900 der Einzelstoffe als Schichtmittelwerte zu beachten. Die Begrenzung von Expositionsspitzen ist zusätzlich zu beachten.			
	Allgemeiner Staubgrenzwert	1,25 mg/m³	Alveolengängige Staubfraktion	
		10 mg/m³	Einatembare Staubfraktion	

Angewendete Vorschriften	
TRGS 400	Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
TRGS 401	Gefährdung durch Hautkontakt – Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen
TRGS 402	Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition
TRGS 500	Schutzmaßnahmen
TRGS 559	Mineralischer Staub
TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwerte

Mitgelieferte Gefährdungsbeurteilung

für standardisierte Arbeitsverfahren

nach § 6 Absatz 7 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)



Version:20/01

Bearbeitungsdatum: 12.02.2020

Druckdatum: 12.02.2020

Seite 5 von 5

Vom anwendenden Betrieb auszufüllen:

Überprüfung der Übertragbarkeit der mitgelieferten Gefährdungsbeurteilung auf Betrieb und Tätigkeit		
☐	Die vorliegende Gefährdungsbeurteilung ist auf den anwendenden Betrieb und die ausgeführte Tätigkeit übertragbar. Die Tätigkeiten werden entsprechend der hierin aufgeführten Maßnahmen durchgeführt. <i>(Hinweis: Falls die mitgelieferte Gefährdungsbeurteilung nicht auf den Betrieb oder die Tätigkeit übertragbar ist, muss der Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung nach TRGS 400 erarbeiten.)</i>	
	Zuständigkeit:	Datum:
	Unterschrift:	

Die in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Schutzmaßnahmen müssen nach § 7 der Gefahrstoffverordnung regelmäßig auf ihre Wirksamkeit überprüft werden.	
Für die Überprüfung der Wirksamkeit der bestehenden Schutzmaßnahmen wird festgelegt:	Prüfung ok?
Lüftungs- und Absaugeinrichtungen: Prüfintervall: 1x/jährlich	
▪ Sind Entstauber für Putzmaschine vorhanden und funktionsfähig?	☐
▪ Werden die Lüftungs- und Absaugeinrichtungen bestimmungsgemäß verwendet?	☐
Persönliche Schutzausrüstung: Prüfintervall: täglich	
▪ Handschuhe (nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe) zum Wechseln für jeden Beschäftigten vorhanden?	☐
▪ Atemschutz (FFP2) für Expositionsspitzen vorhanden?	☐
▪ Schutzbrille vorhanden?	☐
▪ Wird die persönliche Schutzausrüstung von den Beschäftigten entsprechend der Festlegung verwendet?	☐
Zuständigkeit:	Datum:
	Unterschrift: